



3003 Bern, 21. April 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Lärmmessstelle Dübendorf, Erhöhung Mikrofonmast

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 12. Oktober mit Ergänzungen vom 20. Oktober 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für die Erhöhung des bestehenden Mikrofonmastes bei der Lärmmessstelle Dübendorf ein.

1.2 *Beschrieb*

Die bisher dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gehörende Messanlage wurde während ca. drei Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht mehr aktiv genutzt. Das alte Mikrofon wurde im April 2010 abmontiert und der Masten für die Interessen der Gesuchstellerin stehen gelassen. In der Folge hat die Gesuchstellerin den Masten zur Messung des zivilen Fluglärms vom VBS übernommen.

Der bestehende Mast wird um 2.60 m verlängert. Nebst dem Mikrofon wird auf dem Y-Profil zusätzlich ein Windmesser montiert. Der Schallanalysator wird neu im Dachstock des Hauses montiert (früherer Standort: Waschküche). Die gemessenen Daten werden via ADSL-Router direkt an die Server der Gesuchstellerin gesendet. Die Anlage ist emissions- und strahlungsfrei. Neu wird der Mast (inkl. Mikrofon) eine Länge von 5.10 m aufweisen, was im Vergleich zur bisherigen Anlage einer Erhöhung um 2.60 m entspricht.

1.3 *Begründung*

Damit bei Lärmmessungen der Einfluss der Schallreflexion am Gebäude möglichst gering ist oder gänzlich vermieden werden kann, soll sich das Mikrofon möglichst weit weg vom Reflexionsmedium befinden. Der Mast soll zwar ein wenig, aber nicht zu stark erhöht werden, damit die jährlichen Wartungs- und Kalibrierungsarbeiten nicht zu aufwändig ausfallen. Zudem soll sich der erhöhte Mast ins Umgebungsbild einfügen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Begleitbrief Gesuchstellerin vom 12. Oktober 2010;
- Gesuchsformular Flughafen Zürich AG für die Übernahme der Lärmmessstelle Militärflugplatz Dübendorf, Ersatz der bestehenden Lärmmessanlage, Verlängerung des Mastes;
- Unterschriftenblatt vom 7. Oktober 2010;

- Beilagenverzeichnis;
- Baugesuchsformular Stadt Dübendorf vom 10. September 2010;
- Katasterplan 1:500 vom 10. September 2010;
- Grundbuchauszug Stadt Dübendorf, Grundbuch-Blatt 7016, vom 10. September 2010;
- Verfügung Stadt Dübendorf vom 24. September 2010;
- Bilder Messanlage bestehend und neu (Fotomontage);
- Skizzen bisherige Anlage vom 5. Dezember 1989;
- E-Mail Gesuchstellerin vom 20. Oktober 2010: Gesuchsergänzungen (Begründung, Verwendungszweck und Präzisierung Höhe des Mastes);
- Brief Armasuisse Immobilien vom 8. Februar 2010.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt das Plangenehmigungsverfahren als verfahrensleitende Behörde für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 22. Oktober 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu.

Nach telefonischer Absprache vom 21. Oktober 2011 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete dieses auf eine Stellungnahme zum Bauvorhaben.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 16. Dezember 2010;
- Stadt Dübendorf, Stellungnahme vom 18. November 2010 mit Orientierungskopie Verfügung vom 24. September 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 29. Oktober 2010;
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, Stellungnahme vom 27. Oktober 2010;
- Skyguide, Stellungnahme vom 14. Dezember 2010 (E-Mail).

Mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 21. Dezember 2010 (E-Mail) wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die bestehende Messanlage wird für die zivile Nutzung der Gesuchstellerin um 2.60 m verlängert. Allfällige Dritte sind von diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Die sich auf dem Dach eines Wohnhauses in Dübendorf befindende Anlage verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es werden keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, und die Verlängerung des Mikrofonmastes wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Das BAZL hat das Verfahren mit dem BAFU koordiniert.

Das Einverständnis der Grundeigentümerin liegt vor.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Erhöhung des bestehenden Mikrofonmastes liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben ist von keiner Seite bestritten worden.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese hat ergeben, dass das Bauvorhaben aus luftfahrtspezifischer Sicht unbedenklich ist (Stellungnahmen der Sektionen Luftraum sowie Flugplätze und Luftfahrthindernisse vom 4. November 2010).

2.5 Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide

Die Skyguide hat mit E-Mail vom 14. Dezember 2010 bestätigt, dass die geplante Anlage unbedenklich ist.

2.6 Technische Anforderungen

Mit Stellungnahme vom 21. Dezember 2010 führte die Gesuchstellerin aus, sie habe zu den Anträgen der Fachstellen keine Einwände. Somit hat sie den Auflagen der Fachstellen zugestimmt. Diese werden daher ohne weitere Erläuterungen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Die Gesuchstellerin hat die nachfolgenden Auflagen der Fachstellen umzusetzen:

Bauausführung:

Die Auflagen der Stadt Dübendorf zur Bauausführung in Ziffer 1.1 ihrer Stellungnahme vom 24. September 2010 (Anzeigeverfahren) sind verbindlich und einzuhalten.

Arbeitnehmerschutz:

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 29. Oktober 2010 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

Brandschutz:

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1.2 ihrer Stellungnahme vom 24. September 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

2.7 Raumplanung

Das Bauvorhaben befindet sich zwar ausserhalb des Flugplatzperimeters gemäss Schlussbericht zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)-Prozess vom 2. Februar 2010, funktionell wird die Messanlage in Dübendorf aber dem Flughafen Zürich zugeordnet (Messung des vom Flughafen Zürich ausgehenden zivilen Fluglärms) und daher als Flugplatzanlage betrachtet. Das Bauvorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.8 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, sowie die zuständigen Fachstellen des Kantons jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit

den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühr

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Dübendorf wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Lärmmessstelle Dübendorf, Erhöhung Mikrofonmast, wird wie folgt genehmigt:

1. Bauvorhaben

1.1 *Gegenstand*

Verlängerung des bestehenden Mastes um 2.60 m auf 5.10 m. Nebst dem Mikrofon wird auf dem Y-Profil zusätzlich ein Windmesser montiert. Der Schallanalysator wird neu im Dachstock des Hauses montiert (früherer Standort: Waschküche).

1.2 *Standort*

Wohnhaus Gumpisbühlstrasse 13, Grundstück Kat.-Nr. 14084, Gebäude Vers.-Nr. 3717, Gemeinde Dübendorf

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Stadt Dübendorf, Stellungnahme vom 24. September 2010 (Anzeigeverfahren);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 29. Oktober 2010;
- Bilder Messanlage bestehend und neu (Fotomontage); Anhang 1 zum Plangenehmigungsgesuch.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren sowie die zuständigen Fachstellen des Kantons schriftlich zu informieren.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Technische Auflagen

Bauausführung:

Die Auflagen der Stadt Dübendorf zur Bauausführung in Ziffer 1.1 ihrer Stellungnahme vom 24. September 2010 (Anzeigeverfahren) sind verbindlich und einzuhalten.

Arbeitnehmerschutz:

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 29. Oktober 2010 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

Brandschutz:

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1.2 ihrer Stellungnahme vom 24. September 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, 8058 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Stadt Dübendorf; Abteilung Hochbau, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf;
- Skyguide, Engineering Navigation Surveillance, TNE, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf;
- Wohnbaugenossenschaft des Bundespersonals, c/o Herr Ulrich Liechti, Gumpisbühlstrasse 31, 8600 Dübendorf;
- Armasuisse Immobilien, Facilitymanagement Ost, Ueberlandstrasse 255, 8600 Dübendorf;
- Logistikbasis der Armee (LBA), Support Luftwaffe, Militärflugplatz, 8600 Dübendorf;

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Genehmigte Unterlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.